

SATZUNG

des Postsportvereins Ansbach e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Postsportverein Ansbach e. V. mit Sitz in Ansbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird erreicht durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

B) Mitgliedschaft

I. Mitglieder

§ 2

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendlichen, Schülern. Kindern und Ehrenmitgliedern.

II. Eintritt

§ 3

- (1) Als ordentliches Mitglied kann eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmefähig ist als Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr, als Schüler, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Kinder unter 6 Jahren können nur zusammen mit mindestens einem Elternteil Mitglied werden. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Eintrittsgesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist Berufung an den Vereinsausschuss zulässig. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

III. Beitrag

§ 4

- (1) Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren halbjährlich oder jährlich eingezogen. Überweisungen müssen ebenfalls halbjährlich oder jährlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

IV. Ehrenmitglieder

§ 5

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

V. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

§ 6

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Vorsitzende muß das 21. Lebensjahr vollendet haben.

VI. Austritt und Ausschluss

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod,
 - d) durch die Auflösung des Vereins.

§ 8

- (1) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss sechs Wochen vorher beim Vorstand vorliegen. Der Mitgliedsausweis ist an den Verein zurückzugeben.

§ 9

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung drei Monate lang keinen Beitrag entrichtet oder
 - b) wiederholt grob gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin verstoßen oder
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern Berufung an den Vereinsausschuss zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu bestätigen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

C) Verwaltung

I. Allgemeines

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- a) den Vorstand,
 - b) den Vereinsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden deren Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in sonst ortsüblicher Weise.
 - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
- (3) Eine Neuwahl des Vorstandes muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder verliert und wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (10) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12

- (1) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr festzustellen und die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.
- (2) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Stundung und Erlaß von Beiträgen.
- (3) Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedarf der Vorstand bei Beträgen von mehr als 150 Euro der vorherigen Einwilligung des Vereinsausschusses.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.
- (7) Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 13

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei, sowie das Ausfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schriftverkehr wird vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet, in Angelegenheiten der Abteilungen auch von den Abteilungsleitern. Aufgaben aus dem Bereich des Schriftführers können vom Vorstand auf andere Mitglieder delegiert werden.

§ 14

- (1) Der Kassenführer hat die Vereinskasse zu verwalten, den Haushaltsplan aufzustellen, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 15

- (1) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei entsprechend § 11 gewählte Revisoren zu prüfen. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 16

Entfällt (*durch die beschlossene Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 08.07.2003*)

III. Vereinsausschuss

§ 17

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den vier Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen.

Bei Abstimmungen gilt § 12 Abs.4 entsprechend.

- (2) Die Abteilungen wählen in einer alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhaltenden Abteilungsversammlung ihre Abteilungsleitung, (Abteilungsleiter usw.), die vom Vorstand bestätigt wird. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters führt dessen Stellvertreter die Abteilung bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters weiter.

§ 18

- (1) Der Vereinsausschuss beschließt über
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Wettkampfveranstaltungen,
 - c) die Neueinrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Sportabteilungen, einschließlich Wahl und Abberufung von den Leitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsausschuss ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder des Vereinsausschusses es verlangt.

IV. Mitgliederversammlung

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (2) Der erste Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 20

- (1) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 21

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
- a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers und des Vereinsausschusses,
 - c) vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltspläne,
 - d) Höhe der Monatsbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) sonstigen Anträgen des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder einzelner Vereinsmitglieder.

§ 23

Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 24

- (1) Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Handerheben beschließen. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handerheben abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Datenschutz

§ 25

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

D) Auflösung des Vereins

§ 26

- (1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Vermögen an das Betreuungswerk Post Postbank Telekom, Maybachstr. 54-56 in 70469 Stuttgart, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 27

- (1) Scheidet ein Vereinsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 28

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband (BLSV) abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Fassung lt. Beschluss Mitgliederversammlung 27. März 2019
Eintragung beim Amtsgericht Ansbach – Registergericht - VR 146 am 18.06.2019